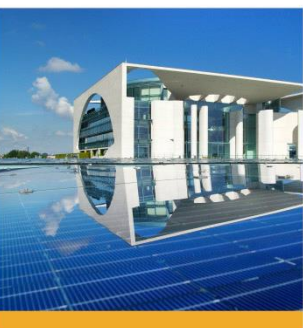


## **Positionspapier**

Innovationsausschreibung im EEG:

Erprobung innovativer Ansätze zur Systemoptimierung

Berlin, 13. Februar 2019



## Innovationsausschreibung mit höherem Volumen im EEG: Erprobung innovativer Ansätze zur Systemoptimierung

Die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehenen Innovationsausschreibungen (InnoA) stellen aus der Sicht des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) eine Chance für die Energiewende dar. In den Jahren 2019 bis 2021 sollen mit Innovationsausschreibungen Erneuerbare Energien-Anlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren bezuschlagt werden, die besonders netz- oder systemdienlich sind (§ 39j, 88d EEG 2017). Nach § 39j EEG sind drei Ausschreibungen mit einem Ausschreibungsvolumen (zu installierende Leistung) von

- 250 Megawatt im Jahr 2019 zu dem Gebotstermin 1. September,
- 400 Megawatt im Jahr 2020 zu dem Gebotstermin 1. September,
- 500 Megawatt im Jahr 2021 zu dem Gebotstermin 1. September vorgesehen.

Der BEE empfiehlt eine ambitionierte, konsistent ausgestaltete Innovationsausschreibung mit jeweils eigenen Spielräumen für möglichst unterschiedliche Anwendungsbereiche. Unsere Empfehlung ist es, Systemdienlichkeit nicht ausschließlich im engen Sinne als Netzdienlichkeit zu verstehen, sondern auch weitere, für den Erfolg des „Gesamtsystems Energiewende“ wichtige Aspekte zu ergänzen. Neben der effizienten Nutzung von Netzen bzw. vermiedenem Netzausbau umfasst dies insbesondere auch die effiziente Kombination aus flexiblen Erneuerbaren Energien mit Flexibilitätsoptionen, die Vermeidung bzw. Linderung von Flächenkonflikten, „Front-Runner-Projekte“ sowie die Förderung innovativer Konzepte und Technologien der Sektorenkopplung.

Die in der Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der InnoA (§ 88d EEG) vorgeschlagene Begrenzung der Zuschläge der eingegangenen Gebote bei unterdeckten Ausschreibungsrunden stellt aus Sicht des BEE keinen Vorteil dar. Dies würde die Anzahl von innovativen Projekten noch weiter reduzieren, anstatt den Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung effektiv sicherzustellen. Innerhalb von Innovationsausschreibungen kann der Wettbewerb mit anderen Mitteln als einer Begrenzung der Menge, z.B. durch die Vorgabe von Ausschreibungsfeldern, transparenter und fairer ausgestaltet werden. Dadurch werden Innovationen befördert.

Die Vorgabe einer technologieneutralen fixen Marktprämie ist aus Sicht des BEE nicht zielführend. Eine fixe Marktprämie in der Innovationsausschreibung sollte nicht vorgesehen werden, da diese Vermarktungsanreize schmälert. Zudem erschwert eine fixe Marktprämie die Marktintegration.

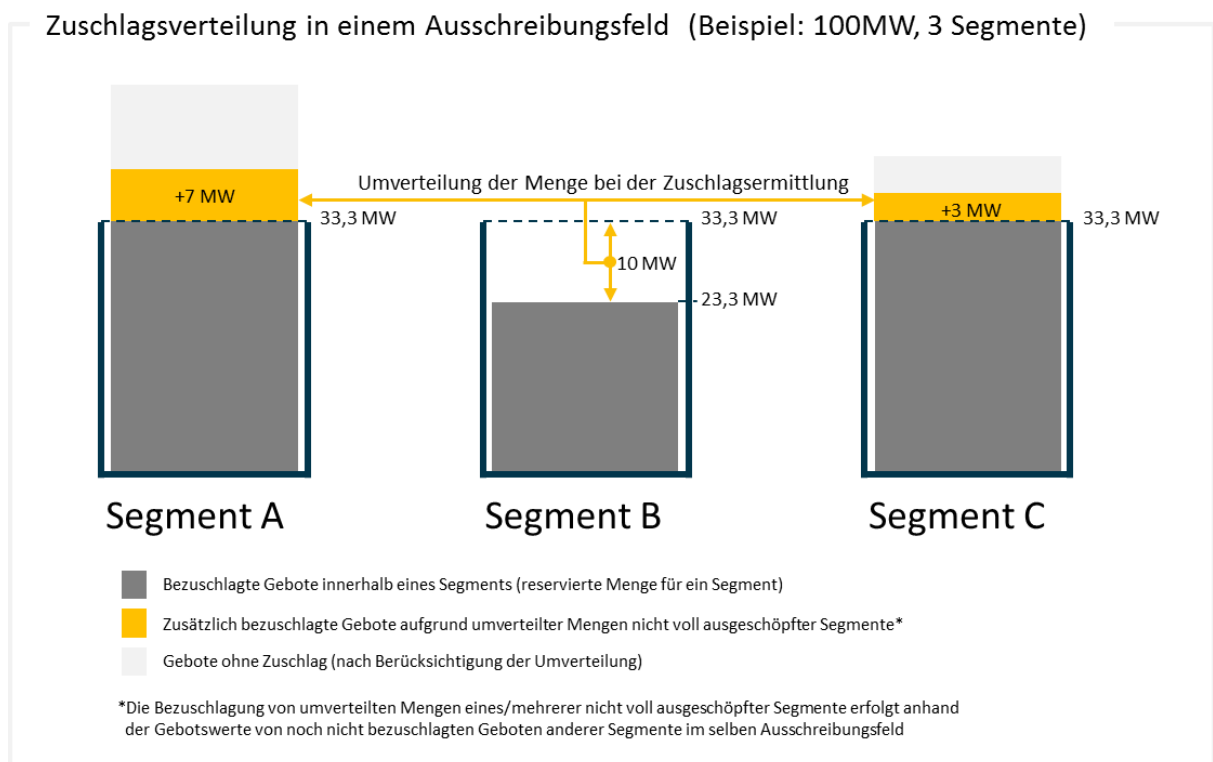
In der InnoA sollen einerseits Konzepte erprobt werden, die wirksam Netzausbau vermeiden. Dauerhafte Anreize zu geben, den Betrieb von Erneuerbare Energie-Anlagen netz- und systemdienlich zu organisieren, indem die Auslastung des vorhandenen Verteilungsnetzes erhöht wird, sind hierfür ein sinnvoller Ansatz. Andererseits sollten für die Vermarktung von InnoA-Anlagen Bedingungen gelten, die auch eine Erprobung innovativer Geschäftsmodelle zulassen; vor allem im Bereich der Sektorenkopplungstechnologien. Die InnoA sollte, mit Ausnahme der Offshore-Windenergie, für alle Erneuerbare Energien Technologien offenstehen. Auch die Einbindung von Speichern und netzdienlich gesteuerten Lasten in Verbindung mit InnoA-Erzeugungsanlagen sollte ermöglicht werden.

## Ausschreibungsfelder in der Innovationsausschreibung

Um zu gewährleisten, dass im Rahmen der InnoA innovative Konzepte in verschiedenen Bereichen bezuschlagt werden können. Dazu sollte die Aufteilung des Gesamtvolumens einer Ausschreibungsrunde z.B. über drei Ausschreibungsfelder erfolgen:

- **Ausschreibungsfeld 1: Netzdienlichkeit durch Hybridisierung / geglättete Einspeiseprofile**  
(z.B. 60% des Gesamtvolumens)
- **Ausschreibungsfeld 2: Reduktion Flächennutzungskonflikte und besondere Anlagen**  
(z.B. 20% des Gesamtvolumens)
- **Ausschreibungsfeld 3: Sektorenkopplung**  
(z.B. 20% des Gesamtvolumens)

Durch Ausschreibungsfelder wird gewährleistet, dass die Innovationsausschreibung auf ihre Ziele ausgerichtet wird. Zugleich sind sie innovationsfördernd sowie praxistauglich und fair für die Teilnehmenden. Damit innerhalb der einzelnen Ausschreibungsfelder verschiedene Innovationen erfolgreich sein können, sollte eine weitere rein formale Untergliederung in Form von „Segmenten“ vorgesehen werden. Segmente sind dabei keine eigenständigen Ausschreibungen, sondern stellen reservierte Teilmengen innerhalb eines Ausschreibungsfeldes dar. Wird die reservierte Menge eines Segments nicht erreicht, so wird die verbleibende Menge bei der Zuschlagsverteilung in derselben Runde auf die anderen Segmente im selben Ausschreibungsfeld verteilt, was bei den anderen Segmenten zu zusätzlichen Zuschlägen führen kann.



**Beispiel für die Zuschlagsverteilung innerhalb eines Ausschreibungsfeldes:** In einem Ausschreibungsfeld werden 100 MW ausgeschrieben, gleichmäßig aufgeteilt in drei Segmente. Alle Gebote werden für das Ausschreibungsfeld in ct/kWh abgegeben, ergänzt mit der Anzeige, zu welchem Segment das Gebot zuzuordnen ist. In Segment A und C wurden mehr als 33,3 MW (Segmentgröße) geboten, in Segment B jedoch nur 23,3 MW. Alle Gebote in Segment B erhalten einen Zuschlag, obwohl sie ggf. höhere Gebotswerte aufweisen als beispielsweise Segment A. Die nicht ausgeschöpften 10 MW von Segment B werden bei der Zuschlagsmittlung auf die anderen Segmente umverteilt, was die Bezuschlagung von zusätzlichen Mengen in Segment A und C zulässt. Maßgeblich für die Bezuschlagung der umverteiltern Mengen sind die Gebote in ct/kWh. Über die umzuverteilende Menge hinausgehende Mengen werden wegen der Überzeichnung des Ausschreibungsfeldes nicht bezuschlagt.

Die Innovationsausschreibungen sollten jährlich stattfinden, wobei das Ausschreibungsvolumen einer Runde auf die Ausschreibungsfelder aufgeteilt wird. Nicht bezuschlagte Mengen in den einzelnen Ausschreibungsfeldern sollten den jeweils folgenden Runden dem jeweiligen Feld zugeschlagen werden. Um Planbarkeit zu gewährleisten, sollte festgelegt werden, dass sich zwischen den Runden (in der Pilotphase) die Ausschreibungsbedingungen in den jeweiligen Ausschreibungsfeldern nicht ändern. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. eine Baugenehmigung. Bei der Kombination von Technologien, die laut dem EEG ausdrücklich erwünscht sind, gilt dies für alle Einzelanlagen. Der Gebotshöchstwert in den Innovationsausschreibungen sollte dabei in jedem Ausschreibungsfeld einzeln festgelegt werden, um der Kostenstruktur der infrage kommenden InnoA-Anlagen gerecht zu werden.

Um Kombinationen unterschiedlicher Technologien, einschließlich Speichern und steuerbaren Erzeugern, zu einer InnoA-Anlage in allen Ausschreibungsfeldern zu berücksichtigen, wird festgelegt:

- Es wird ein einheitliches Gebot pro InnoA-Anlage eingereicht, auch wenn sie aus einer Kombination mehrerer Teilanlagen besteht, die neu errichtet werden.
- Die Mindestangebotsgröße und die maximale Angebotsgröße für Gebote in den Ausschreibungsfeldern und ggf. dessen Segmenten wird jeweils praxistauglich festgelegt.

Um Vergleichbarkeit mit anderen Ausschreibungen im Rahmen des EEGs zu gewährleisten und das Monitoring der InnoA effizient zu gestalten, sollte das Ausschreibungsverfahren der technologiespezifischen Ausschreibungen in den Ausschreibungsfeldern 1 und 2 weitgehend beibehalten werden. Dazu schlagen wir vor:

- In Ausschreibungsfeld 1 und 2 wird der anzulegende Wert der gleitenden Marktprämie für eingespeisten Strom ausgeschrieben. Ein Gebot umfasst eine gewisse Menge installierter Leistung und die Höhe des gebotenen anzulegenden Werts.
- Um eine Vielfalt innovativer Anlagenkonzepte, Technologien und Vermarktungskonzepte anzuregen und damit die Effektivität der Innovationsausschreibung zu erhöhen, werden die Anforderungen je nach Ausschreibungsfeld und Segment praxistauglich festgelegt.
- Bezuschlagte Anbieter müssen Sicherheiten hinterlegen, die bei verspäteter oder nur anteiliger Realisierung einbehalten wird.

Um Hybridanlagen und sonstige innovative Anlagenkonzepte zu ermöglichen, sollte darüber hinaus bestimmt werden:

- Es können sich auch Kombinationen von mehreren förderfähigen Technologien beteiligen. Im Sinne der Innovationsausschreibung wird die Kombination als eine einzelne Anlage betrachtet. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich auch Kombinationen von räumlich getrennten Anlagen (einschl. Speichern) beteiligen. Diese Voraussetzungen können in den Ausschreibungsfeldern bzw. deren Segmenten beschrieben werden.
- Im Sinne der Innovationsausschreibung ist auch der Strom aus einem Speicher förderfähig, insofern der Speicher nur Strom aus einer Anlage ausspeist, mit der er kombiniert ist.

Für Ausschreibungsfeld 3 (Sektorenkopplung) wird von der Logik der technologiespezifischen Ausschreibungen, sowie einigen Aspekten der Ausschreibungen der Felder 1 und 2 abgewichen, da im Gegensatz zu Netzeinspeisungsanlagen bei Sektorenkopplungsanwendungen andere Energieflüsse und Zahlungsströme gegeben sind.

- In Ausschreibungsfeld 3 werden Prämien für den Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung zur Nutzung in Sektorenkopplungsanlagen ausgeschrieben. Die Strommengen müssen im Rahmen von Sektorenkopplungsanwendungen intersektoral genutzt werden oder für den Eigenverbrauch der Anlagen verwendet werden. Die alleinige Speicherung und Netzzurückspeisung ist jedoch nicht zulässig.
- Ein Gebot in Ausschreibungsfeld 3 umfasst die Höhe einer Prämie für die intersektorale Nutzung von Erneuerbarem Strom in ct/kWh.
- Die Auszahlung der Prämie erfolgt nur für die Energiemenge, die an die Sektorenkopplungsanwendung über den Netzverknüpfungspunkt geliefert wird. Die Energie muss dabei immer aus Erneuerbaren Energien-Anlagen geliefert werden, die mit den Sektorenkopplungsanlagen in einem sinnvollen physikalischen Zusammenhang stehen (z.B. gleiche Netzebene im selben Versorgungsgebiet).
- Die Erlöse aus der Vermarktung der Sektorenkopplungsprodukte (Wärme, Wasserstoff, Kohlenwasserstoffe und andere chemische Produkte, Fahrstrom, ...) stehen dem Anlagenbetreiber zu und werden nicht mit der Prämie für die intersektorale Stromnutzung verrechnet.

Mit diesem technologieoffenen Ansatz können Wettbewerber mit unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Technologiekonzepten in der InnoA antreten, wobei die Ausschreibungsfelder eine Diversität der Lösungen zulassen. Die Zielvorgaben können im Ausschreibungsdesign dabei so festgelegt werden, dass die optimale Auslastung des Stromnetzes nicht nur zum Ausschreibungstermin, sondern dauerhaft angereizt wird.

Zeitpunkt der Ausschreibung werden auch die Vergütungsbedingungen definiert, die im Betriebszeitraum eingehalten werden müssen. Dazu gehört:

- InnoA-Anlagen in allen drei Ausschreibungsfeldern die in einem Mittelspannungsverteilungsnetz ( $< 110$  kV) im physikalischen Zusammenhang stehen (z.B. lokales Verteilungsnetz) können mehrere Netzverknüpfungspunkte nutzen. Werden Anlagen im Hochspannungsnetz ( $\geq 110$  kV) angeschlossen, so ist für die InnoA-Anlage nur ein Netzanschluss nutzbar.
- Anlagenbetreiber im Ausschreibungsfeld 1 müssen sicherstellen, dass die tatsächliche Einspeisung der InnoA-Anlage in das Netz dauerhaft bestimmte Leistungsgrenzwerte nicht überschreitet und sich die Anlagen dauerhaft systemdienlich verhalten. Der Nachweis erfolgt zum Beispiel mit Hilfe von Jahresdauerlinie. Zur Ermittlung der Jahresdauerlinie der InnoA-Anlage wird die aggregierte Einspeisung aller Teilanlagen mit den aggregierten Verbräuchen der Teilanlagen zu den jeweiligen Zeitpunkten verrechnet.
- Werden die definierten Systemdienlichkeitskriterien in einem Jahr des Betriebszeitraums nicht erfüllt, so kommt es in einem geeigneten Folgezeitraum, zu einer angemessenen Reduzierung ihrer Vergütung. Bloßes Abregeln der Stromerzeugung aus fluktuierenden Erneuerbaren Energien zur Erfüllung der Nachweiskriterien ist keine zulässige Option. Es gilt das Prinzip „Nutzen statt abregeln“.

Anbieter müssen bei Gebotsabgabe darlegen, wie sich der innovative Charakter des Projekts darstellt. Dazu sollten Innovationskategorien vorgesehen werden, z.B. anhand der Ausschreibungsfelder. Diese sind für Monitoring und Evaluierung der InnoA sinnvoll, sollten jedoch kein Zuschlagskriterium darstellen.

## Ausgestaltung der Ausschreibungsfelder

Für jedes der drei Ausschreibungsfelder in einer InnoA-Ausschreibungsrunde werden jeweils ein oder mehrere Segmente (= reservierte Mengen) innerhalb des Feldes vorgesehen. Pro Feld und Segment werden deren Qualifikationskriterien vorgegeben. Das Zuschlagskriterium ist immer ein Zahlungsanspruch in ct/kWh. So bleibt der marktwirtschaftliche Wettbewerb als Grundprinzip gewahrt. Zugleich muss durch den sinnvollen Zuschnitt von Größe und Zeitpunkt der Auktion darauf geachtet werden, dass ausreichend Angebote für eine wettbewerbliche Bestimmung des Zuschlags zu erwarten sind.

### Ausschreibungsfeld 1: Ausschreibungsfokus Netzdienlichkeit durch Hybridisierung und geglättete Einspeiseprofile

#### **Segment 1.1: Geglättete Einspeiseprofile für neue Wind/PV/Biomasse/Batterie-Hybride**

Wind/PV/Biomasse/Batterie-Hybride bestehen aus zwei oder mehr eingesetzten Erneuerbare Energien-Technologien, wobei mindestens 10% der Energie durch ergänzende Technologien neben einer Haupttechnologie bestehen. Der Zuschlag in der Ausschreibung erfolgt nach dem anzulegenden Wert für das Gesamtsystem für eingespeiste kWh. Ausbezahlt wird die gleitende Marktprämie, deren Referenz der Monatsmittelwert der Stundenkontrakte an der EPEX Spot (MW-EPEX) ist. Bezüglich der Nutzung von einem oder mehreren Netzanschlüssen wird nach Netzebene differenziert:

##### **a) für InnoA-Systeme im gleichen Netzabschnitt der Mittelspannungsebene (< 110 kV)**

Teilnahmeberechtigt sind Wind/PV/Biomasse/Batterie Hybrid-Parks, die **im gleichen Netzabschnitt** liegen. Falls bzw. solange es die Netzsituation erfordert, wird zunächst eine 30% Einspeise-Kappung vorgesehen. Bezugsgröße hierfür ist, über ggf. mehrere Netzverknüpfungspunkte betrachtet, die kombinierte Anschlussleistung aller Erzeugungsanlagen, abzüglich der maximalen Ladeleistung von ggf. enthaltenen Speichern.

##### **b) für InnoA-Systeme in der Hochspannungsebene (110 kV und größer)**

Teilnahmeberechtigt sind Wind/PV/Biomasse/Batterie Hybrid-Parks, die **an einem Netzanschlusspunkt angeschlossen sind**. Falls es die Netzsituation erfordert, wird zunächst eine 30% Einspeise-Kappung vorgesehen. Bezugsgröße ist die kombinierte Anschlussleistung aller Erzeugungsanlagen, abzüglich der maximalen Ladeleistung von ggf. enthaltenen Batteriespeichern am Netzverknüpfungspunkt.

Der Betreiber hat die zulässige zeitgleiche Einspeiseleistung der Gesamtheit des InnoA-Systems sicherzustellen und jährlich nachzuweisen. Damit kann sichergestellt werden, dass sich InnoA-Anlagen dauerhaft netz- und systemdienlich verhalten, aber auch, dass z.B. erfolgter Netzausbau in einem Verteilungsnetz den InnoA-Anlagen zugutekommt. InnoA-Systeme melden dazu jährlich anhand einer Jahresdauerlinie im Fall a) die zeitgleiche saldierte Einspeise- bzw. Bezugsleistung über alle Netzverknüpfungspunkte bzw. im Fall b) die Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt an den zuständigen Verteilungsnetzbetreiber, der diese prüft. Wird hierbei festgestellt, dass die tatsächliche Einspeisung des Systems den geltenden Kappungswert überschreitet, so reduziert sich der anzulegende Wert im Folgejahr angemessen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass z.B. durch erfolgten Netzausbau die Einspeise-Kappung des InnoA-Systems reduziert werden kann, so ist dies im Folgejahr vorzunehmen (z.B. durch Anpassung der Kappung auf 25%, 20%, ... 0%). Wird über die Zeit wieder eine höhere Kappung nötig, so kann dies ebenfalls erfolgen, wobei die maximal zulässige Einspeise-Kappung 30% beträgt.

Die Flexibilität aus steuerbaren Erzeugungsanlagen solcher InnoA-Systeme, bzw. die über Speicherkapazität von ggf. vorhandenen Batteriespeichern verfügen, kann auf Systemdienstleistungsmärkten vermarktet werden. Dadurch hervorgerufene Einflüsse sind jedoch auf den Einspeise- bzw. Lastgang der InnoA-Systeme bei der Bewertung der Jahresdauerlinie mit zu berücksichtigen, womit auch die lokale Netzdienlichkeit einer Systemdienstleistungserbringung sichergestellt wird.

Gebotshöchstwerte, Mindestgebotsgrößen und maximale Gebotsgrößen können grundsätzlich analog der bestehenden Ausschreibungen festgelegt werden. Um eine möglichst große Vielfalt anzureizen und damit die Effektivität dieses Fördersegments zu erhöhen, dürfen die Vorgaben jedoch nicht zu restriktiv festgelegt werden.

### **Segment 1.2: Nachträgliche Hybridisierung**

Die nachträgliche Hybridisierung bestehender Erneuerbare Energien-Anlagen (auch Biomasse oder Wasserkraft) durch Photovoltaikanlagen bzw. Windparks erfolgt grundsätzlich analog zu Segment 1.1, jedoch mit der Einschränkung, dass diese immer am selben Netzverknüpfungspunkt zu erfolgen hat. Allerdings sollte für diese Anlagen die Restriktion der PV-Flächenkulisse aufgehoben werden. Übergangs-/Fortschreibungsregeln für die Bestandsanlagen sind praxisgerecht auszugestalten, z.B. angelehnt an die Bedingungen der Biomasseausschreibung. Gebotshöchstwerte, Mindestgebotsgrößen und maximale Gebotsgrößen für die nachträgliche Hybridisierung können in den Ausschreibungsbedingungen ebenfalls praxisgerecht festgelegt werden.

### **Segment 1.3: PV-Dachanlagen > 750 kWp mit geglätteten Einspeiseprofilen**

PV-Dachanlagen mit geglätteten Einspeiseprofilen können z.B. durch Ost-West-Ausrichtung und / oder Batteriespeicher umgesetzt werden. Auch hier ist eine Kappung ab 70% der Wechselrichterleistung bei Netzerfordernis analog des Segmentes 1.1 denkbar. Da solche Anlagen in Industriegebieten, bzw. in urbanen Räumen, errichtet würden, in denen das lokale Netz direkt einen großen Anteil der Einspeiseleistung aufnehmen kann, wäre dies jedoch im Regelfall nicht nötig. Eine gesonderte Ausschreibung für große Aufdachanlagen ist nötig, da diese Anlagen bei Einspeisung zwar der Ausschreibungspflicht gemäß EEG unterliegen, im Vergleich zu Freiflächenanlagen aber aufgrund der vergleichsweise geringen Größe nicht konkurrieren können. Die Vorteile durch lastnahe Erzeugung und der Nutzung bereits versiegelter Flächen gehen so im normalen Ausschreibungsverfahren verloren. Diese Anlagen speisen 100% der Erzeugung in das öffentliche Netz ein. Die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen erfolgt analog dem § 51 EEG 2017.

### **Segment 1.4: Residuallastdeckung mit fluktuierenden Erneuerbaren Energien / Flexibilitätsoptionen**

Die Idee dieses Ausschreibungssegments ist es, im Rahmen eines kleinen Fördersegments zu testen, inwiefern die Kombination von Erneuerbaren Energien eine gesicherte Versorgung von Verbrauchern mit Erneuerbaren Energien ermöglichen kann. Da es eine entsprechende EEG-Förderung noch nicht gibt, handelt es sich bei der Ausschreibung für dieses Fördersegment um eine Innovationsausschreibung. Gebote müssen immer aus der Kombination von mindestens einer förderfähigen Haupttechnologie und mindestens einer förderfähigen Nebentechnologie bestehen (inkl. Speicher). Es müssen immer mindestens eine Technologie der fluktuierenden Erneuerbaren Energien (Windenergie an Land, Photovoltaik) und mindestens eine regelbare Erneuerbare Energien Technologie (Biomasse, Wasserkraft und bestimmte Speicher) beinhalten, wobei räumlich getrennte Anlagen zu einem Gebot zusammengefasst werden, sofern sie bestimmte Vorgaben erfüllen. Speicher zählen als eine steuerbare Erneuerbare Energien-Technologie, insofern sie ausschließlich Strom aus einer der anderen Anlagen des Gebots befüllt werden. Es besteht keine Pflicht zur Volleinspeisung des erzeugten Stroms.

Gefördert wird über die gleitende, wettbewerblich ermittelte Marktprämie für in das öffentliche Netz eingespeisten Strom. Um Anlagenkonzepte im Sinne des Förderziels anzureizen, wird die Vergütung an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der gesamte Strom aus dieser Anlage wird an einen oder mehrere zuvor festgelegte Verbraucher geliefert.
- Der so festgelegte Verbraucher (oder eine Menge an Verbrauchern) bezieht seinen Strom vollständig (oder zu einem hohen Mindestanteil) aus der ihm zugewiesenen EEG-Anlage. Der genaue Mindestanteil sowie der Bezugszeitraum (z.B. jährlich, monatlich, vierstündlich) ist zu prüfen.
- Der festgelegte Verbraucher (bzw. die Menge der belieferten Verbraucher) kann während des Vergütungszeitraums gewechselt werden, damit z.B. der Wegfall eines Verbrauchers nicht dazu führt, dass die Vergütungsbedingung verletzt wird.

Durch diese Vergütungsanforderungen kann getestet werden, wie durch die intelligente Kombination aus fluktuierenden und steuerbaren Erneuerbaren Energien eine annähernde Vollversorgung eines Verbrauchers sichergestellt werden kann, indem Erzeugung und Verbrauch in Einklang gebracht werden.

## Ausschreibungsfeld 2: Ausschreibungsfokus: Reduktion Flächennutzungskonflikte und besondere Anlagen

Mit diesem Ausschreibungsfeld werden Anlagen mit besonderer wirtschaftlicher Doppelnutzung der Fläche bzw. Nutzung ansonsten nicht anderweitig nutzbarer Flächen adressiert. Diese Anlagen lindern Flächenkonflikte und berücksichtigen die Belange des Naturschutzes. Außerdem können Anlagen mit besonderem Innovationscharakter, sogenannte „Front Runner“ angereizt werden. Die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen erfolgt analog dem § 51 EEG 2017.

### **Segment 2.1: Agrar-PV-Anlagen**

Doppelnutzung von Energieproduktion und Feldwirtschaft (Getreide, Obstbau, Gemüse) z.B. durch hoch aufgeständerte oder senkrechte PV-Anlagen, wobei ein Ernteertrag gegenüber reiner Agrar-Nutzung von mindestens 50% nachgewiesen werden muss, damit eine „Alibi-Nutzung“ bzw. reine Beweidung bzw. Heumad ausgeschlossen werden kann. Bezuschlagte Anlagen haben Anspruch auf die gleitende Marktprämie, deren Referenz der Monatsmarktwert für Photovoltaikanlagen ist.

### **Segment 2.2: PV-Schallschutzwände**

Schallschutzwände entlang von Verkehrswegen bieten deutschlandweit Potenzial für PV, welches bislang aufgrund der durch die geringe Größe, vertikale Ausrichtung und teilweise aufwändigere Planung keinen Zuschlag in Standardauktionen erhält. Aufgrund der Praxistauglichkeit sollte für dieses Segment keine, oder nur eine geringe Gebotsmindestgröße gelten. Bezuschlagte Anlagen haben Anspruch auf die gleitende Marktprämie, deren Referenz der Monatsmarktwert für Photovoltaikanlagen ist.

### **Segment 2.3: Anlagen mit besonderem Innovationscharakter / „Front Runner“**

In dieser Kategorie können Erzeugungsanlagen mit besonders hoher Flächennutzungseffizienz oder besonders hohem Innovationscharakter bezuschlagt werden. Über die Zulassung für dieses Segment entscheidet eine Positiv-Liste, die z.B. Erneuerbare Energien-Anlagen mit deutlich höherem Wirkungsgrad verglichen zu Referenzanlagen derselben Technologie und spezielle Technologiekonzepte, wie



Höhenwindenergie-Anlagen, PV-Anlagen auf Binnen-Wasserflächen, etc. enthält. Aufgrund der Praxistauglichkeit sollte für dieses Segment keine, oder nur eine geringe Gebotsmindestgröße gelten. Ausbezahlt wird die gleitende Marktprämie, deren Referenz der Monatsmittelwert der Stundenkontrakte an der EPEX Spot (MW-EPEX) ist.

### Ausschreibungsfeld 3: Ausschreibungsfokus Sektorenkopplung

Die Grundidee des Ausschreibungsfeldes 3 ist es, Erneuerbaren Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung zu beziehen, um ihn für Sektorenkopplung zu nutzen, etwa für die Produktion von Wasserstoff oder die Nutzung in Wärme- oder Mobilitätsanwendungen. Der Strom wird mit wettbewerblich ermittelten Prämienzahlungen vergütet. Die Auszahlung dieser Prämie erfolgt nur für die Energiemenge, die der Sektorenkopplungsanwendung über den Netzverknüpfungspunkt geliefert wird. Die Energie muss dabei immer aus Anlagen geliefert werden, die mit der Sektorenkopplungsanlage in einem systemdienlichen räumlichen Zusammenhang stehen (z.B. gleiche Netzebene im selben Versorgungsgebiet).

In Frage kommen dabei Energielieferungen aus:

- konkret benannten Erneuerbare Energie-Anlagen (Neu- und Bestandsanlagen), die ausschließlich an die Sektorenkopplungsanwendung liefern,
- Erneuerbarer Strom, der aufgrund von Einspeisemanagement ansonsten abgeregelt würde, und so vor Netzengpässen genutzt werden kann (auch Bestandsanlagen),
- Erneuerbaren Strom aus Bestandsanlagen, deren Ansprüche auf Vergütung nach dem EEG nicht mehr gegeben sind.

In Ausschreibungsfeld 3 werden Prämien für den Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung zur Nutzung in Sektorenkopplungsanlagen ausgeschrieben. Ein Gebot in Ausschreibungsfeld 3 umfasst die Höhe einer Prämie für die intersektorale Nutzung von Erneuerbarem Strom in ct/kWh. Die Strommengen müssen im Rahmen von Sektorenkopplungsanwendungen intersektoral genutzt werden oder für den Eigenverbrauch der Anlagen verwendet werden. Die alleinige Speicherung und Netzzurückspeisung ist jedoch nicht zulässig.

Grundsätzlich sind die Nutzung des öffentlichen Netzes bzw. die Nutzung mehrerer Netzverknüpfungspunkte zulässig. Die Auslastung der Sektorenkopplungsanlagen kann zusätzlich durch die Stromproduktion aus Erneuerbare Energien-Anlagen hinter demselben Netzverknüpfungspunkt der Sektorenkopplungsanlage erhöht werden, jedoch in diesem Fall ohne Prämienzahlung für diese Energiemengen. Eine Rückverstromung und Netzeinspeisung ist nicht zulässig, da explizit die Kopplung der Stromerzeugung mit anderen Sektoren (Wärme, Mobilität etc.) angereizt werden soll. Die Erlöse aus der Vermarktung der Sektorenkopplungsprodukte (Wärme, Wasserstoff, Kohlenwasserstoffe, chemische Produkte, Fahrstrom ...) stehen dem Anlagenbetreiber zu.

## Planungssicherheit für innovative Erneuerbare Energien

Innovative Erneuerbare Energien-Projekte benötigen eine angemessene Zeit für die Projektplanung. Damit auch planungsintensive Projekte, die im Rahmen der Pilotphase der Innovationsausschreibung noch nicht an der Ausschreibung teilnehmen oder aus anderen Gründen keinen Zuschlag erhalten konnten, sollte die Innovationsausschreibung bis auf weiteres fortgeführt werden.

**Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Fon: 030 / 2 75 81 70 – 0

Fax: 030 / 2 75 81 70 –20

E-Mail: [info@bee-ev.de](mailto:info@bee-ev.de)

Carsten Pfeiffer

Leiter Strategie und Politik

+49 30 275 81 70 – 21

[carsten.pfeiffer@bee-ev.de](mailto:carsten.pfeiffer@bee-ev.de)

Bernhard Strohmayer

Referent für Energiemärkte und Mobilität

+49 30 275 81 70 – 22

[bernhard.strohmayer@bee-ev.de](mailto:bernhard.strohmayer@bee-ev.de)



*Als Dachverband der Erneuerbare Energien-Branche in Deutschland bündelt der Bundesverband Erneuerbare Energie die Interessen von 55 Verbänden, Organisationen und Unternehmen mit 30 000 Einzelmitgliedern, darunter mehr als 5 000 Unternehmen. Die Erneuerbaren-Wirtschaft bietet heute rund 316 000 Arbeitsplätze und 3 Millionen Kraftwerke. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.*

